



Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG

Datum	Donnerstag, 17. April 2014
Dauer	10.00 bis 11.50 Uhr
Ort	Kultur und Kongresszentrum Gersag, Emmenbrücke
Vorsitz	Edwin Eichler, Präsident des Verwaltungsrats
Protokollführer	Simon Dörflinger, Sekretär des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

(in der Fassung gemäss Einladung vom 26. März 2014)

1. Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Konzernrechnung 2013

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG für das Geschäftsjahr 2013.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2013 der SCHMOLZ+BICKENBACH AG wie folgt zu verwenden:

Jahresergebnis 2013	CHF	15'578'179.50
Gewinnvortrag	CHF	143'590'521.40
Bilanzgewinn 2013	CHF	159'168'700.90
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	159'168'700.90

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie allen übrigen mit der Geschäftsführung befassten Personen die Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.



4. Wahlen

4.1. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Herren als Mitglieder des Verwaltungsrats (alle bisher) sowie von Herrn Edwin Eichler als Präsident des Verwaltungsrats, jeweils in Einzelabstimmung, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Edwin Eichler als Mitglied und Präsident für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- b) Michael Büchter als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- c) Marco Musetti als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- d) Vladimir Kuznetsov als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- e) Dr. Heinz Schumacher als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- f) Dr. Oliver Thum als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- g) Hans Ziegler als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015

4.2. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Herren als Mitglieder des Vergütungsausschusses in Einzelabstimmung, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Vladimir Kuznetsov als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- b) Dr. Heinz Schumacher als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- c) Hans Ziegler als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, 8022 Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014.

4.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Kanzlei Burger & Müller, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.



5. Genehmigte Kapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, ein genehmigtes Aktienkapital zu schaffen und damit den Verwaltungsrat zu ermächtigen, bis zum 17. April 2016 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag (Nennwert) von Fr. 236'250'000 durch Ausgabe von höchstens 472'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen sollen vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Der Wortlaut des beantragten neuen Art. 3d der Statuten lautet wie folgt:

Art. 3d

- 1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. April 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 236'250'000 durch Ausgabe von höchstens 472'500'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen.*
- 2. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und/oder Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.*
- 3. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen. Aktien für welche Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der sie im Interesse der Gesellschaft verwenden kann.*

6. Bedingte Kapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, ein bedingtes Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 110'000'000 (Nennwert) zu schaffen, durch Ausgabe von höchstens 220'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50.



Der Wortlaut des beantragten neuen Art. 3e der Statuten lautet wie folgt:

Art. 3e

1. *Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von Fr. 110'000'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 220'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50, davon*
 - a) *bis zu einem Betrag Fr. 94'500'000 durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden; und/oder*
 - b) *bis zu einem Betrag Fr. 15'500'000 durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Verwaltungsräten und Führungskräften der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften eingeräumt werden, unter Vorbehalt von Art. 16b der Statuten.*
2. *Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.*
3. *Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und/oder Wandelanleihen oder ähnlichen Obligationen durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, falls die Einräumung solcher Options- und/oder Wandelrechte:*
 - a) *zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionen der Gesellschaft; und/oder*
 - b) *zur Emission von Options- und/oder Wandelanleihen und/oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten auf internationalen Kapitalmärkten;*

verwendet werden sollen. Wird das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre gewährt, kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Vorwegzeichnungsrechte im Interesse der Gesellschaft verwenden.
4. *Für Wandel- und/oder Optionsanleihen oder ähnliche Finanzierungsinstrumente, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt folgendes:*
 - a) *Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Die Wandel- bzw. Optionsanleihen, resp. ähnlichen Finanzierungsinstrumente sind zu marktüblichen Konditionen zu emittieren.*



- b) *Die Ausübungsfrist der Optionsrechte ist auf höchstens 10 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen.*
- c) *Der Wandel- bzw. Optionspreis für die neuen Namenaktien muss mindestens den im Zeitpunkt der Emission herrschenden Marktbedingungen entsprechen.*
5. *Bei Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Verwaltungsräten und Führungskräften der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften eingeräumt werden, ist das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen. Die Ausgabe von Optionen an Mitarbeiter, Verwaltungsräte und Führungskräfte erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Optionsplänen.*
7. **Statutenänderung zur Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**

Antrag des Verwaltungsrats: Um die Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anzupassen, beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung der Statuten in einem einheitlichen Beschluss.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Wortlaut der unter Traktandum 7 beantragten Statutenänderungen

Die Änderungen sind folgendermassen gekennzeichnet: Einfügungen sind in Blau gedruckt und unterstrichen, Streichungen sind in Rot gedruckt und durchgestrichen.

Art. 5 Ziff. 2 lit. a:

2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag als:
- a) ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet; bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.

**Art. 6 Ziff. 2:**

2. Jeder Aktionär kann sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 6a (neu):Art. 6a

1. Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.
2. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
4. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
5. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.
6. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter
 - a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
 - b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 16e Ziff. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.



7. Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.
8. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.
9. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehender Ziff. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 8 Ziff. 4:

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält fest:
 - a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, ~~von den Organen, von~~ und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~n und von Depotvertretern~~ vertreten werden;
 - b. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - c. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - d. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 9 Ziff. 1:

1. Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b. Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates ~~und~~,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - der Revisionsstelle, und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;



- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;_i
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;_i
- e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;_i
- f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zur Stellungnahme unterbreitet werden;_i
- g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats.

Art. 11:

- 1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
- 2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder. ~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Dauer von maximal vier Jahren gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Tritt ein Mitglied zurück oder wird es ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.~~
- 3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 12 Ziff. 1:

- 1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 1 b) der Statuten.

Art. 13 Ziff. 1:

- 1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche (einschliesslich Telefax oder E-Mail) Einladung des Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der ~~Konzernleitung~~ Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe es verlangt. Eine Sitzung kann auch mittels Telefon-



oder Videokonferenz gehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.

Art. 13 Ziff. 4:

4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 13 ~~Abs.~~ Ziff. 3 dieser Statuten protokolliert werden.

Art. 14:

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. die Festlegung der Organisation;
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
 - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes (Art. 13 ff. VegüV) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 - i. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 - j. andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.



3. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
34. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einen Ausschuss, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte des Verwaltungsrates) oder ~~Dritte~~ an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.
45. Mitglieder der Geschäftsleitung Konzernleitung, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, wohnen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung bei.

Abschnitt IIIa (neu):

IIIa. Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats

Art. 16a (neu):

A. Vergütungsausschuss

Art. 16a

1. Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
3. Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 16e der Statuten.



4. Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.
5. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 16b (neu):

B. Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 16b

1. Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.
2. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats soll in der Regel 300% seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats.
3. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugewiesenen Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.



4. Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 16c (neu):

- C. Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 16c

1. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen.
2. Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats können Darlehen oder Kredite bis maximal Fr. 1'000'000.– gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats können Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen erhalten, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.
4. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 25% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr.



5. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

Art. 16d (neu):

D. Weitere Mandate

Art. 16d

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als (i) 10 zusätzliche entgeltliche Mandate, davon höchstens 5 bei Gesellschaften deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, und (ii) 10 nicht-exekutive Mandate bei gemeinnützigen Rechtseinheiten oder unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt, innehaben bzw. ausüben.
2. Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 16d.
3. Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

Art. 16e (neu):

E. Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Art. 16e

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Gesamtbeträge der Vergütungen



- a) des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").
2. Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.
3. Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Ziff. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.
4. Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.
5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.
6. Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.
7. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.



8. Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

9. Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

10. Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

11. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner letzten gesamten Jahresvergütung (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen.

**Abschnitt VII (neu):****VII. Übergangsbestimmungen****Art. 20 (neu):****Art. 20**

1. Die Bestimmungen von Art. 16b Ziff. 2 und 3 der Statuten gelten erstmals für Zahlungen, die das Geschäftsjahr 2015 betreffen.
2. Die Erteilung von elektronischen Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 6a Ziff. 7 der Statuten muss erstmals für die ordentliche Generalversammlung 2015 möglich sein.
3. Die Generalversammlung wird erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 gemäss Art. 16e Ziff. 1 der Statuten über die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats abstimmen.

* * * * *

Begrüssung

Herr Edwin Eichler, Präsident des Verwaltungsrats, begrüsst die Aktionärinnen und Aktionäre zur heutigen ordentlichen Generalversammlung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG und heisst alle im Namen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung herzlich willkommen. Ebenfalls werden die Medienvertreter begrüsst.

Herr Eichler stellt die anwesenden Verwaltungsräte sowie die Konzernleitung vor:

Mitglieder des Verwaltungsrats: Michael Büchter, Marco Musetti, Dr. Heinz Schumacher, Dr. Oliver Thum, Hans Ziegler;

Mitglieder der Konzernleitung: Clemens Iller, CEO und Hans-Jürgen Wiecha, CFO;
das Verwaltungsratsmitglied und Vizepräsident des Verwaltungsrats Herr Vladimir Kuznetsov wird entschuldigt.

Herr Eichler weist darauf hin, dass die Anwesenden im Verlauf der Sitzung die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen oder sich zu Wort melden. Diese können am Wortmeldeschalter vorne rechts angemeldet werden.



I Formalien/Feststellungen

1. Einladung zur Generalversammlung

Herr Edwin Eichler, Präsident des Verwaltungsrats, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erfolgte (Original-Protokoll Anlage 1). Die Einladung wurde im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 60 vom 27. März 2014 publiziert (Original-Protokoll Anlage 2). Sämtliche im Aktienbuch eingetragene Aktionäre wurden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der entsprechenden Anträge des Verwaltungsrats durch ein persönliches Schreiben am 26. März 2014 zur Generalversammlung eingeladen.

Die Generalversammlung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG ist somit in der durch Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Form und fristgerecht einberufen worden. Sie kann über alle auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte gültig beschliessen.

Der Vorsitzende begrüsst ausserdem den Rechtsanwalt Herrn Pascal Engelberger, von der Kanzlei Burger & Müller, Luzern, der vom Verwaltungsrat als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestimmt worden ist und die sich für die heutige Wahl zur Verfügung gestellt hat. Zudem ist Rechtsanwalt Notar Herr Willi Peyer anwesend und wird begrüsst. Er wird die Beschlüsse der Generalversammlung zu den Traktanden 5, 6 und 7 beurkunden. Als Vertreter der Revisionsstelle der Gesellschaft sind die Herren Roland Ruprecht und Marco Plattner von Ernst&Young, Zürich anwesend und werden begrüsst.

2. Beschlussfassung

Gemäss Statuten ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorschreiben.

Die Beschlüsse und Wahlen werden gemäss Art. 7 Abs. 3 der Statuten mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Dies bedeutet, dass Stimmenthaltungen den gleichen Effekt haben wie Nein-Stimmen.

Für die Beschlüsse unter den Traktanden 5 und 6 ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, das wird der Vorsitzende den Anwesenden bei diesen Traktanden dann gesondert erläutern.



3. Elektronische Abstimmung

An der Generalversammlung wird mittels eines Televoters elektronisch abgestimmt. Die Anzahl Aktien bzw. Stimmen, die jeweils vertreten werden, sind auf diesem Abstimmgerät registriert. Das Abstimmverhalten wird während der Generalversammlung elektronisch aufgezeichnet.

Es wird den Aktionären die Funktionsweise des Televoters erklärt, eine Kontrolle der Betriebsbereitschaft des Televoters sowie die Funktionstüchtigkeit des Abstimmungsgeräts mittels einer Testabstimmung durchgeführt. Falls die elektronische Abstimmung aus irgendwelchen Gründen versagen sollte, müsste mit den Stimmkarten weiter abgestimmt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre, welche gegen einen Antrag stimmen, weiterhin die Möglichkeit haben, dies zu Protokoll zu geben. Die genauen Abstimmungsergebnisse werden im Protokoll der GV festgehalten und veröffentlicht werden.

4. Wortmeldung / Redezeitbeschränkungen

Der Vorsitzende erklärt, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die zu den einzelnen Traktanden das Wort zu ergreifen wünschen, Gelegenheit haben, Ihre Wortmeldung jeweils zu den entsprechenden Traktanden vorne am Votanten-Pult vorzutragen. Diejenige Aktionärinnen und Aktionäre, welche das Wort zu einem der Traktanden wünschen, werden gebeten, sich möglichst frühzeitig beim Votanten-Pult zu melden und Ihren Namen, Vornamen und Wohnort bzw. den Namen und Sitz der Gesellschaft, welche sie vertreten, bekannt zu geben. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Aktionäre ab sofort Gelegenheit haben, sich beim Votanten-Pult als Redner zu registrieren.

Damit die Versammlung innert nützlicher Frist abgeschlossen werden kann, behält sich der Vorsitzende vor, eine Redezeitbeschränkung anzuordnen, sofern sich dies als notwendig erweist.

5. Bestellung des Büros

Der Verwaltungsrat hat als Protokollführer Herrn Simon Dörflinger, Sekretär des Verwaltungsrats, bezeichnet. Zur Erleichterung der Protokollierung wird die Generalversammlung auf Tonband aufgenommen. Diese Aufzeichnung wird nach endgültiger Ausfertigung des Protokolls nachhaltig vernichtet.

Weiter erklärt der Vorsitzende, dass Bild- und Tonaufnahmen der Generalversammlung nicht gestattet sind und ausserdem bittet er die Anwesenden die Mobil-Telefone auszuschalten, damit die Generalversammlung nicht gestört wird.



Gemäss Statuten werden die Stimmzähler vom Verwaltungsrat vorgeschlagen. Das sind die Herren Gilbert Gabriel, Bernard Lehmann und Samuel Balzli. Da keine Einwände oder Gegenvorschläge vom Publikum eingegangen sind, werden alle drei Herren von der Generalversammlung gewählt. Die Stimmzähler werden die Abstimmungen genau verfolgen und kontrollieren.

6. Feststellung der Präsenz und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Präsenz und Beschlussfähigkeit wie folgt fest (Original-Protokoll Anlage 3): Gemäss Präsenzliste um 10:10 Uhr sind 325 Aktionäre anwesend und sie vertreten zusammen 604'048'870 stimmberechtigte Aktien.

325 persönlich anwesende Aktionäre vertreten	604'048'870 Aktienstimmen
davon vertreten durch	
- die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte	442'783'301 Aktienstimmen
- den unabhängigen Stimmrechtsvertreter*	161'265'569 Aktienstimmen
Beteiligung in Prozent (vom Gesamttotal der stimmberechtigten Aktien)	75.39 %
Beteiligung in Prozent (vom Gesamttotal der ausgegebenen Aktien)	63.92 %

* Die Auflistung der für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingegangenen Stimmen ist für alle Traktanden als Original-Protokoll Anlage 4 angefügt

Aufgrund dieser Angaben stellt der Vorsitzende fest, dass die heutige ordentliche Generalversammlung ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig ist. Somit kann mit der Tagesordnung begonnen werden.

Vorab richtet der Vorsitzende, Herr Eichler, noch ein paar Worte im Namen des Verwaltungsrats ans Publikum (Original-Protokoll Anlage 5).

Danach begrüsst Herr Iller als neuer CEO die Anwesenden und stellt sich vor (Original-Protokoll Anlage 6).

Bevor mit der Tagesordnung begonnen werden kann, ergänzt Herr Wiecha, CFO, die bereits gemachten Ausführungen zur Strategie und dem Effizienzsteigerungsprogramm mit einigen Zahlen sowie die finanziellen Highlights des Jahres 2013

Der Vorsitzende wünscht Herrn Wiecha, Herrn Iller und allen Beteiligten für die Umsetzung der Projekte viel Erfolg.



II Traktanden

Traktandum 1: Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Konzernrechnung 2013

Vorbemerkungen

Der Vorsitzende hält zunächst fest:

- a) Der Geschäftsbericht, der sich aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und den Revisionsberichten zusammensetzt, hat ordnungsgemäss am Sitz der Gesellschaft aufgelegt.
- b) Auf Seite 102 des Geschäftsberichts findet sich die Konzernerfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2013 und auf Seite 104 die Konzernbilanz der SCHMOLZ+BICKENBACH AG per 31.12.2013. Auf den Seiten 162 und 163 des Geschäftsberichts finden sich die Erfolgsrechnung und die Bilanz des statutarischen Abschlusses der SCHMOLZ+BICKENBACH AG.
- c) Ferner wird auf die Berichte der Revisionsstelle auf den Seiten 157 zur Konzernrechnung und 171 zur Jahresrechnung verwiesen.

Auf eine Verlesung der Berichte wird verzichtet. Die Vertreter der Revisionsstelle werden vom Vorsitzenden angefragt, ob sie weitere Bemerkungen oder den Berichten etwas beizufügen haben. Dies ist nicht der Fall, somit bedankt sich der Vorsitzende bei Ernst & Young AG der Revisionsstelle für die geleistete Arbeit.

In den Berichten der Revisionsstelle wird die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013 empfohlen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Konzern- und Geschäftsleitung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die grosse und ausgezeichnete Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Antrag

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG für das Geschäftsjahr 2013.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.



Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Der Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 1 wird mit dem folgenden Ergebnis angenommen und ist somit genehmigt.

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	574'848'436
Nein-Stimmen:	669'724
Enthaltungen:	28'702'435

Traktandum 2: Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2013 der SCHMOLZ+BICKENBACH AG wie folgt zu verwenden: Der Verwaltungsrat hat entschieden, der Generalversammlung zu beantragen, den Bilanzgewinn zur Stärkung der Bilanz einzusetzen und zu diesem Zweck vollständig auf neue Rechnung vorzutragen:

Jahresergebnis 2013	CHF	15'578'179.50
Gewinnvortrag	CHF	143'590'521.40
Bilanzgewinn 2013	CHF	159'168'700.90
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	159'168'700.90

Vorbemerkungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Antrag des Verwaltungsrats zur Verwendung des Bilanzgewinns der SCHMOLZ+BICKENBACH AG in der Einladung zur Generalversammlung enthalten ist und die Zahlen hinter ihm auf der Leinwand eingeblendet sind. Auf eine Verlesung der Berichte wird verzichtet.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.



Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Der Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 2 wird mit dem folgenden Ergebnis angenommen und ist somit genehmigt:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	573'626'071
Nein-Stimmen:	1'836'453
Enthaltungen:	28'758'071

Traktandum 3: Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie allen übrigen mit der Geschäftsführung befassten Personen die Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

Vorbemerkungen

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die an der Geschäftsführung in irgendeiner Weise teilgenommen haben, bei diesem Traktandum nicht stimmberechtigt sind. Ebenfalls nicht stimmberechtigt sind Personen, die Aktienstimmen von Personen vertreten, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Der Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 3 wird mit dem folgenden Ergebnis angenommen und ist somit genehmigt:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	583'296'689
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	291'648'345
Ja-Stimmen:	546'716'363
Nein-Stimmen:	2'747'426
Enthaltungen:	33'832'900



Traktandum 4: Wahlen

Vorbemerkungen

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im Rahmen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) gewisse neue Regelungen in Kraft getreten sind, die auch für unsere Gesellschaft anwendbar und massgeblich sind. Diese verlangen unter anderem, dass im Gegensatz zu früher der Präsident des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und der unabhängige Stimmrechtsvertreter neu nicht mehr vom Verwaltungsrat bestellt, sondern von der Generalversammlung gewählt werden. Sämtliche Wahlen sind dabei auf vier Unter-Traktanden aufgeteilt.

Traktandum 4.1: Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag

Antrag des Verwaltungsrats: Über die Wiederwahl aller bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats wird einzeln abgestimmt. Gemäss den Bestimmungen der VegüV erfolgt die Wahl für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei die Wiederwahl weiterhin möglich bleibt:

- Edwin Eichler als Mitglied und Präsident für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Michael Büchter als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Marco Musetti als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Vladimir Kuznetsov als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Dr. Heinz Schumacher als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Dr. Oliver Thum als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Hans Ziegler als Mitglied für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015

Diskussion

Gertrud MacDonald, pensioniert, Weggis: Sie würde es gerne sehen, wenn qualifizierte Frauen im Team des Verwaltungsrats sein würden.

Edwin Eichler, Verwaltungsratspräsident, antwortet: Der Verwaltungsrat würde sich freuen, wenn eine Frau im Team wäre, aber das kann sich noch entwickeln. Heute stehen die erwähnten Leute zur Wahl und dort ist leider keine Frau dabei.



Abstimmung 4.1 A: Wahl von Herrn Edwin Eichler in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Edwin Eichler als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	572'927'874
Nein-Stimmen:	2'266'758
Enthaltungen:	29'025'963

Der Vorsitzende bedankt sich beim Publikum fürs Vertrauen in seine Arbeit und er freut sich, weiterhin für den Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG tätig sein zu dürfen.

Abstimmung 4.1 B: Wahl von Herrn Michael Büchter in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Michael Büchter als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	570'227'043
Nein-Stimmen:	2'110'193
Enthaltungen:	31'883'359

Abstimmung 4.1 C: Wahl von Herrn Marco Musetti in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Marco Musetti als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	567'420'931
Nein-Stimmen:	2'726'213
Enthaltungen:	34'073'451



Abstimmung 4.1 D: Wahl von Herrn Vladimir Kuznetsov in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Vladimir Kuznetsov als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	565'787'972
Nein-Stimmen:	9'586'772
Enthaltungen:	28'845'851

Abstimmung 4.1 E: Wahl von Herrn Dr. Heinz Schumacher in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Dr. Heinz Schumacher als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	565'123'884
Nein-Stimmen:	5'940'413
Enthaltungen:	33'156'298

Abstimmung 4.1 F: Wahl von Herrn Dr. Oliver Thum in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Dr. Oliver Thum als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	515'739'338
Nein-Stimmen:	16'790'831
Enthaltungen:	71'690'426

**Abstimmung 4.1 G: Wahl von Herrn Hans Ziegler in Einzelwahl**

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Hans Ziegler als Mitglied des Verwaltungsrats bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'220'595
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'110'298
Ja-Stimmen:	524'155'316
Nein-Stimmen:	8'240'796
Enthaltungen:	71'824'483

Der Vorsitzende bedankt sich auch im Namen seiner Kollegen beim Publikum fürs Vertrauen und erklärt, dass die jeweiligen Verwaltungsräte bestätigt haben, das Mandat als Verwaltungsrat anzunehmen.

Traktandum 4.2: Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**Antrag**

Antrag des Verwaltungsrats: Über die Wiederwahl aller bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses wird einzeln abgestimmt. Gemäss den Bestimmungen der VegüV erfolgt die Wahl für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei die Wiederwahl weiterhin möglich bleibt:

- Vladimir Kuznetsov als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Dr. Heinz Schumacher als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015
- Hans Ziegler als Mitglied des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zur Generalversammlung 2015

Diskussion

Tobias Schait, Uetikon am See: Empfehlung: bei der nächsten Generalversammlung wäre es besser, wenn bei den Wahlen in den Verwaltungsrat oder Vergütungsausschuss, Fotos der zu wählenden Personen und Kurzvita mit Hintergrundinformationen auf der Leinwand gezeigt werden, um es weniger monoton zu gestalten.

Edwin Eichler, Verwaltungsratspräsident antwortet: Diese Anregung würde gerne aufgenommen und man werde versuchen, dies nächstes Jahr zu berücksichtigen.

**Abstimmung 4.2 A: Wahl von Herrn Vladimir Kuznetsov in Einzelwahl**

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Vladimir Kuznetsov als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'107'235
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'053'618
Ja-Stimmen:	562'096'795
Nein-Stimmen:	8'710'086
Enthaltungen:	33'300'354

Abstimmung 4.2 B: Wahl von Herrn Dr. Heinz Schumacher in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Dr. Heinz Schumacher als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'107'235
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'053'618
Ja-Stimmen:	564'082'838
Nein-Stimmen:	6'573'937
Enthaltungen:	33'450'460

Abstimmung 4.2 C: Wahl von Herrn Hans Ziegler in Einzelwahl

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Hans Ziegler als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zur Generalversammlung 2015:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'107'235
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'053'618
Ja-Stimmen:	562'133'684
Nein-Stimmen:	8'540'681
Enthaltungen:	33'432'870



Traktandum 4.3: Wahl der Revisionsstelle

Antrag

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, 8022 Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'107'235
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'053'618
Ja-Stimmen:	585'085'396
Nein-Stimmen:	16'775'636
Enthaltungen:	2'246'203

Traktandum 4.4: Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der Kanzlei Burger & Müller, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Herr Pascal Engelberger, Rechtsanwalt von der Kanzlei Burger & Müller bestätigt, dass die Kanzlei die Unabhängigkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Diskussion

Es erfolgen keine Wortmeldungen.



Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Die Generalversammlung stimmt mit den folgenden Abstimmungsergebnissen für die Wiederwahl von der Kanzlei Burger & Müller, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'107'235
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	302'053'618
Ja-Stimmen:	602'059'906
Nein-Stimmen:	192'398
Enthaltungen:	1'854'931

Traktandum 5: Genehmigte Kapitalerhöhung

Vorbemerkungen

Der Vorsitzende gibt einige kurze Erläuterungen zu diesem Traktandum ab. Es sei für ein börsenkotiertes Unternehmen üblich, in den Statuten ein genehmigtes Kapital vorzusehen. Bei SCHMOLZ+BICKENBACH AG war dies in der Vergangenheit normaler Bestandteil der Statuten. Beim genehmigten Kapital, über das heute abgestimmt wird, handelt es sich um einen Vorratsbeschluss zur Erhöhung der Flexibilität, eine Verwendung des genehmigten Kapitals ist aktuell noch nicht geplant. In den kommenden Monaten steht die Umsetzung unseres umfangreichen Ergebnisverbesserungsprogramms auf der Agenda, die Geschäftsleitung hat den klaren Auftrag, sich darauf zu konzentrieren.

Antrag

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, ein genehmigtes Aktienkapital zu schaffen und damit den Verwaltungsrat zu ermächtigen, bis zum 17. April 2016 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag (Nennwert) von Fr. 236'250'000 durch Ausgabe von höchstens 472'500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen sollen vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der genaue Wortlaut des beantragten neuen Art. 3d in der Einladung zur Generalversammlung enthalten ist und diese nun hinter ihm auf der Leinwand eingeblendet sind.



Der Wortlaut des beantragten neuen Art. 3d der Statuten lautet wie folgt:

Art. 3d

- 1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. April 2016 das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 236'250'000 durch Ausgabe von höchstens 472'500'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen.*
- 2. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und/oder Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.*
- 3. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden sollen. Aktien für welche Bezugsrechte eingeräumt aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der sie im Interesse der Gesellschaft verwenden kann.*

Diskussion

Xaver Moser, Luzern: Als Anregung zur Milderung der Abhängigkeit:

Gemäss dem Geschäftsbericht 2013 ist die SCHMOLZ+BICKENBACH AG sehr Europa-, Amerika- und Deutschland-lastig, dies stellt seiner Meinung nach ein etwas grosses „Klumpenrisiko“ dar. Die aufstrebenden Märkte werden noch nicht von der Firma bearbeitet. Er sei zwar kein Fachmann auf diesem Gebiet, aber sieht der Verwaltungsrat eine Möglichkeit, mit diesen Kapitalerhöhungen diese Märkte im Osten vermehrt zu bearbeiten? Es würde ihn interessieren, ob da evtl. etwas geplant ist und ob dies überhaupt möglich und sinnvoll wäre. Dies würde die Abhängigkeit etwas mildern.

Edwin Eichler, Verwaltungsratspräsident antwortet: Das sei ein guter Hinweis. Es ist tatsächlich so, dass die Firmen, die in den letzten Jahren zur Gruppe gekommen sind, in den Regionen, die von Herrn Moser genannt wurden, schwerpunktmässig tätig sind.

Es stimmt, dass man sich in den asiatischen Märkten weiter entwickeln und neue Geschäfte aufbauen müsse. Aber zunächst sollte dies mit den bestehenden Produkten und Kundenbeziehungen, welche die Gesellschaft in Europa und Amerika habe, umgesetzt werden und dann diesen Kunden in den asiatischen Markt folgen. Es kann durchaus sein, dass in der Zukunft die eine oder andere Opportunität da ist, die so eine Erweiterung in den asiatischen Märkten zulässt. Vorab müsse abgewartet werden, ob solch eine Erweiterung von der Gruppe zugelassen wird.



Für den Moment steht die konsequente Umsetzung des Effizienzsteigerungsprogramms im Vordergrund. Dies damit die Gesellschaft dann fit ist, wenn mal so eine Opportunität ansteht. Das Performance Steigerungsprogramm wird SCHMOLZ+BICKENBACH AG in den nächsten 18-24 Monaten beschäftigen. Erst wenn diese Hausaufgaben erledigt sind, könne man sich ernsthaft Gedanken über mögliches Wachstum durch Akquisitionen machen.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Hinweis und fügt an, dass Herr Iller und Herr Wiecha dies sehr genau beobachten werden.

Anmerkung

Desweiteren mach der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass für diesen Beschluss ein qualifiziertes Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind.

Der Notar Herr Peyer wird die Beschlussfassung zu diesem Traktandum 5 beurkunden.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Der Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 5 wird mit dem folgenden Ergebnis angenommen und ist somit genehmigt:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'107'235
Qualifiziertes Mehr der vertretenen Stimmen:	402'738'159
Ja-Stimmen:	498'923'105
Nein-Stimmen:	75'183'711
Enthaltungen:	30'000'419

Traktandum 6: Bedingte Kapitalerhöhung

Vorbemerkungen

Der Vorsitzende gibt einige kurze Erläuterungen auch zu diesem Traktandum ab. Die Schaffung von bedingtem Kapital ist eine Neuerung, die für die Statuten geplant ist. Beim bedingten Kapital, über das heute abgestimmt wird, handelt es sich – wie zuvor schon beim genehmigten Kapital – um einen Vorratsbeschluss zur Erhöhung der Flexibilität, eine Verwendung des bedingten Kapitals ist aktuell nicht geplant. Einen Teil des bedingten Kapitals möchte die Firma dazu nutzen, die Führungskräfte teilweise in Aktien zu entlohnen, um dadurch die Interessen von Führungskräften und Aktionären noch stärker in die gleiche Richtung zu lenken und die Bindung an die SCHMOLZ+BICKENBACH AG weiter zu erhöhen.

**Antrag**

Antrag des Verwaltungsrats: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, ein bedingtes Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 110'000'000 (Nennwert) zu schaffen, durch Ausgabe von höchstens 220'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und/oder Wandelanleihen oder ähnlichen Obligationen durch Beschluss des Verwaltungsrats unter den in der neuen Statutenbestimmung genannten Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Bei Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Verwaltungsräten und Führungskräften der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften eingeräumt werden, ist das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen.

Der genaue Wortlaut der neuen Statutenbestimmung Art. 3e war in der Einladung zu dieser Generalversammlung enthalten und ist auf die Leinwand projiziert.

Der Wortlaut des beantragten neuen Art. 3e der Statuten lautet wie folgt:

Art. 3e

1. *Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von Fr. 110'000'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 220'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50, davon*
 - a) *bis zu einem Betrag Fr. 94'500'000 durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden; und/oder*
 - b) *bis zu einem Betrag Fr. 15'500'000 durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Verwaltungsräten und Führungskräften der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften eingeräumt werden, unter Vorbehalt von Art. 16b der Statuten.*
2. *Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.*
3. *Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und/oder Wandelanleihen oder ähnlichen Obligationen durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, falls die Einräumung solcher Options- und/oder Wandelrechte:*



- a) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionen der Gesellschaft; und/oder
- b) zur Emission von Options- und/oder Wandelanleihen und/oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten auf internationalen Kapitalmärkten;

verwendet werden sollen. Wird das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre gewahrt, kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Vorwegzeichnungsrechte im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- 4. Für Wandel- und/oder Optionsanleihen oder ähnliche Finanzierungsinstrumente, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt folgendes:
 - a) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Die Wandel- bzw. Optionsanleihen, resp. ähnlichen Finanzierungsinstrumente sind zu marktüblichen Konditionen zu emittieren.
 - b) Die Ausübungsfrist der Optionsrechte ist auf höchstens 10 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen.
 - c) Der Wandel- bzw. Optionspreis für die neuen Namenaktien muss mindestens den im Zeitpunkt der Emission herrschenden Marktbedingungen entsprechen.
- 5. Bei Optionsrechten, welche Mitarbeitern, Verwaltungsräten und Führungskräften der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften eingeräumt werden, ist das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen. Die Ausgabe von Optionen an Mitarbeiter, Verwaltungsräte und Führungskräfte erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Optionsplänen.

Diskussion

Zu diesem Traktandum gibt es keine Wortmeldungen.

Desweiteren macht der Vorsitzenden darauf aufmerksam, dass für diesen Beschluss ebenfalls ein qualifiziertes Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind.

Der Notar Herr Peyer wird die Beschlussfassung zu diesem Traktandum 6 beurkunden.

**Abstimmung**

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Der Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 6 wird mit dem folgenden Ergebnis angenommen und ist somit genehmigt:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	604'107'235
Qualifiziertes Mehr der vertretenen Stimmen:	402'738'159
Ja-Stimmen:	497'826'721
Nein-Stimmen:	76'024'735
Enthaltungen:	30'255'779

Traktandum 7: Statutenänderung zur Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**Antrag**

Antrag des Verwaltungsrats: Um die Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anzupassen, beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung der Statuten in einem einheitlichen Beschluss.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Vorbemerkungen

Der Vorsitzende erklärt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, bereits an dieser Generalversammlung eine Statutenänderung zur Umsetzung der Minder-Initiative vorzulegen. Der Verwaltungsrat beantragt daher der Generalversammlung die vorliegende Statutenänderung zur Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die beantragten Statutenänderungen wurden heute zusammen mit den Stimmgeräten an alle Aktionäre verteilt. Diese konnten bereits im Anhang zur Einladung entnommen werden.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen überführen nach der Ansicht des Verwaltungsrats die Bestimmungen der VegüV vollständig in die Statuten der Gesellschaft und stehen zudem im Einklang mit den bisher erkennbaren Tendenzen in anderen börsenkotierten Aktiengesellschaften. Nach einer Vorprüfung durch das zuständige Handelsregister Luzern stehen den vorgeschlagenen Bestimmungen keine Eintragungshindernisse entgegen.



Aufgrund des thematischen Zusammenhangs der beantragten Statutenänderungen wird die Abstimmung in einem einheitlichen Durchgang erfolgen.

Der Vorsitzende führt die Aktionäre durch die einzelnen beantragten Statutenänderungen. Der gesamte Wortlaut der unter Traktandum 7 beantragten Statutenänderungen entnehmen Sie auf dem heute Morgen ausgehändigte Dokument.

Auf der Leinwand werden jeweils einige zusammenfassende Stichworte aufgezeigt:

Der Verwaltungsrat beantragt die Einfügung einer neuen Statutenbestimmung über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Diese beinhaltet die gesamte Regelung seiner Funktion, der Pflichten und der Folgen einer Amtsunfähigkeit. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat einen neuen **Artikel 6a** in die Statuten einzufügen.

Der Verwaltungsrat beantragt weiter, **Art. 9 Ziffer 1** über die Befugnisse der Generalversammlung anzupassen und um die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters zu ergänzen. Zudem soll die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats als Aufgabe ergänzt werden.

Es wird weiter beantragt, **Art. 11** der Statuten über den Verwaltungsrat dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass die Vorgaben der VegüV betreffend Amtsdauer, Einzelwahl der Mitglieder, Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung und Ernennung des Präsidenten im Falle einer Vakanz, in den Statuten der Gesellschaft widergespiegelt werden.

Unter dem Titel "Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats" beantragt der Verwaltungsrat zudem einen neuen **Abschnitt IIIa** in die Statuten einzufügen, der die folgenden Bestimmungen beinhaltet:

- Einen neuen **Artikel 16a** betreffend die Zusammensetzung, Wahl und die Aufgaben des Vergütungsausschusses.
- Einen neuen **Artikel 16b** über die Vergütungsgrundsätze, die erfolgsabhängige Vergütung sowie betreffend Beteiligungs- und Optionspläne.
- Einen neuen **Artikel 16c**, der die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung, sowie Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen innerhalb und ausserhalb der beruflichen Vorsorge an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats sowie die Zulässigkeit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall regelt.



- Einen neuen **Artikel 16d** über die Ausübung weiterer Mandate durch die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats nicht mehr als (i) 10 zusätzliche entgeltliche Mandate, davon höchstens 5 bei Gesellschaften deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, innehaben bzw. ausüben dürfen, sowie (ii) 10 nicht-exekutive Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten oder unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.
- Einen neuen **Artikel 16e** betreffend die Abstimmung in der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats sowie mit weiteren vergütungsbezogenen Bestimmungen. Die vorgeschlagene Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Gesamtbeträge der Vergütungen genehmigt, und zwar für die folgenden Genehmigungsperioden: Für den Verwaltungsrat und einen etwaigen Beirat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, und für die Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

Zudem beantragt der Verwaltungsrat weitere, mehrheitlich formelle und sprachliche Anpassungen der Statuten an die Bestimmungen der VegüV, welche folgende Artikel betreffen: **Art. 5 Ziffer 2, Art. 6 Ziffer 2, Art. 8 Ziffer 4, Art. 12 Ziffer 1, Art. 13 Ziffer 1 und Ziffer 4 sowie Art. 14 Ziffern 2, 4 und 5.**

Zuletzt beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme einer Übergangsbestimmung in die Statuten in einem neuen **Art. 20**, durch welche die erstmalige Anwendung bestimmter Statutenänderungen bis zum Geschäftsjahr 2015 bzw. bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015 aufgeschoben werden soll. Dadurch soll insbesondere klargestellt werden, dass die ordentliche Generalversammlung 2015 das erste Mal über die Genehmigung der Vergütungen abstimmen wird.

**Gesamter Wortlaut der unter Traktandum 7 beantragten Statutenänderungen**

Die Änderungen sind folgendermassen gekennzeichnet: Einfügungen sind in Blau gedruckt und unterstrichen, Streichungen sind in Rot gedruckt und durchgestrichen.

Art. 5 Ziff. 2 lit. a:

2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag als:
 - a) ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet; bei der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.

Art. 6 Ziff. 2:

2. Jeder Aktionär kann sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 6a (neu):Art. 6a

1. Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.
2. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
4. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.



5. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.
6. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter
 - a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
 - b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 16e Ziff. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.
7. Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.
8. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.
9. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehender Ziff. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 8 Ziff. 4:

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält fest:
 - a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, ~~von den Organen, von und vom~~ unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~und von Depotvertretern~~ vertreten werden;
 - b. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - c. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - d. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.



Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 9 Ziff. 1:

1. Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten;₇₁
 - b. Wahl und Abberufung
 - ~~der Mitglieder des Verwaltungsrates~~_{und}₁
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - der Revisionsstelle, und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;₇₁
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;₇₁
 - e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;₇₁
 - f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zur Stellungnahme unterbreitet werden;₇₁
 - g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats.

Art. 11:

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder. ~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Dauer von maximal vier Jahren gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Tritt ein Mitglied zurück oder wird es ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.~~
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
4. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verblei-



bende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 12 Ziff. 1:

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 1 b) der Statuten.

Art. 13 Ziff. 1:

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche (einschliesslich Telefax oder E-Mail) Einladung des Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der ~~Konzernleitung~~ Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe es verlangt. Eine Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz gehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.

Art. 13 Ziff. 4:

4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege (einschliesslich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 13 ~~Abs.~~ Ziff. 3 dieser Statuten protokolliert werden.

Art. 14:

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. die Festlegung der Organisation;
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;



- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes (Art. 13 ff. VegüV) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - h. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 - i. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 - j. andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.
3. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
34. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einen Ausschuss, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte des Verwaltungsrates) oder Dritte an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.
45. Mitglieder der Geschäftsleitung Konzernleitung, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, wohnen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung bei.

Abschnitt IIIa (neu):

IIIa. Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats

Art. 16a (neu):

A. Vergütungsausschuss

Art. 16a

1. Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl fol-



- genden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
2. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.
 3. Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 16e der Statuten.
 4. Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.
 5. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 16b (neu):

B. Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 16b

1. Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.
2. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats soll in der Regel 300% seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats.
3. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer



- Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, den den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.
4. Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 16c (neu):

- C. Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 16c

1. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen.
2. Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats können Darlehen oder Kredite bis maximal Fr. 1'000'000.– gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats können Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen erhalten, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.



4. Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 25% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr.
5. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

Art. 16d (neu):

D. Weitere Mandate

Art. 16d

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als (i) 10 zusätzliche entgeltliche Mandate, davon höchstens 5 bei Gesellschaften deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, und (ii) 10 nicht-exekutive Mandate bei gemeinnützigen Rechtseinheiten oder unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt, oder Aufsichtsmandate bei gemeinnützigen Rechtseinheiten, innehaben bzw. ausüben.
2. Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 16d.
3. Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

**Art. 16e (neu):**E. Abstimmung über die Vergütungen durch die GeneralversammlungArt. 16e

1. Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Gesamtbeträge der Vergütungen
 - a) des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b) der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").
2. Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.
3. Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Ziff. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.
4. Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.
5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.



6. Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.
7. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.
8. Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.
9. Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.
10. Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.
11. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner letzten gesamten Jahresvergütung (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen.

**Abschnitt VII (neu):****VII. Übergangsbestimmungen****Art. 20 (neu):**Art. 20

1. Die Bestimmungen von Art. 16b Ziff. 2 und 3 der Statuten gelten erstmals für Zahlungen, die das Geschäftsjahr 2015 betreffen.
2. Die Erteilung von elektronischen Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 6a Ziff. 7 der Statuten muss erstmals für die ordentliche Generalversammlung 2015 möglich sein.
3. Die Generalversammlung wird erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 gemäss Art. 16e Ziff. 1 der Statuten über die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats abstimmen.

Diskussion

Heinz Stöhr, Erlinsbach: Er begrüsst die Geschäftsleitung, Aktionäre und Freunde. Zunächst spricht er seine Hochachtung aus gegenüber der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat im letzten Jahr, für das Bewältigen des relativ strengen Jahres 2013. Es war ab Mitte Jahr sehr schwierig, wie alle wissen. Es ging um ein zähes Tauziehen betreffend der Erhöhung des Aktienkapitals. Das war sehr schwierig und kam nicht bei allen gut an, aber entsprach der Notwendigkeit.

Das Aktionariat, wie bekannt ist, besteht aus sehr grossen Blöcken und die anderen Aktionäre haben nur noch wenig zu sagen. D.h. dass die Abstimmungen hier, in sicheren Händen liegen.

Die Anpassungen der Statuten an die Richtlinien, die durch die Minder-Initiative ausgelöst wurden, sind seiner Meinung nach an einigen Stellen nicht genug spezifiziert worden. Vorweg fügt er noch an, dass bei börsenkotierten Unternehmen in dieser Beziehung die Anpassungen sehr klar sein müssten.

Herr Stöhr ist unzufrieden mit der Ausgestaltung / Präzisierung der neuen Statuten. Im Einzelnen:



Art 16b neu

Abs. 1 – Marktgerechte Bezahlung der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitung:

Diese müssen honoriert werden aber da müsste noch ein Zusatz angefügt werden, dass der marktgerechte Lohn im Vergleich zum Europäischen Rahmen wettbewerbsfähig sein muss. Bezugsgrößen wie im angelsächsischen Raum seien realitätsfremd.

Abs. 2 – Fehlende Konsultativabstimmung retrospektiv über Bonus:

Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung von max. 300% des Fixlohns ist zu großzügig und realitätsfremd und kann nicht im Sinne der Firma und der Aktionäre sein. Das geht zu Lasten der Aktionäre. Der Prozentsatz ist wenigstens zu halbieren, er muss vorhanden sein, aber nicht so hoch.

Es darf seiner Meinung nach nicht sein, dass der Verwaltungsrat diese erfolgsabhängigen Vergütungen selbst regelt und nicht wenigstens an der konsultativen Abstimmung der Generalversammlung vorlegt.

Abs 3 – Fehlender Zusatz Marktwert bei Gewährung bei Aktienzuteilung:

Bei der Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten fehlt der zwingende Zusatz, dass diese zum Gegenwert des aktuellen Marktwertes der zu Grunde liegenden Titel bewertet und anzurechnen seien. Bei Optionen also nicht der Optionspreis, der so klein ist, sondern der Marktpreis zum Zeitpunkt der Gewährung, d.h. also auf den Stichtag.

Art 16c neu

Abs. 2 – Bei der Kreditgewährung an Verwaltungsräte, Geschäftsleitung und mögliche Beiräte (die noch zu definieren wären) fehlt die Angabe, dass dies zu „marktüblichen Bedingungen“ geschieht.

Bei der Gewährung von Darlehen würden manchmal Sonderzügelein gefahren und die Höhe des Betrags sowie der Verwendungszwecke sei zudem stossend. Man wisse, dass manchmal Darlehen nicht nur für strafrechtliche Verteidigungen verwendet würden, sondern auch etwa für private Zwecke.

Die Finanzierung von strafrechtlichen Verteidigungen sei heute in der juristischen Landschaft zwingend zu unterstützen aber nicht die Finanzierung von privatem Eigentum.

Abs. 4 – Dass Beiträge der Vorsorgeleistungen in der Höhe von 25% der jährlichen Vergütung pro Jahr nicht genehmigungspflichtig sind, sei nicht gut. Eine weitere Hintertür, die man ablehnen sollte. Eine derartige Vergütung müsste durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Zusätzliche Vergütungen in unbegrenzter Höhe kann nicht im Sinne der Unternehmung sein und auch nicht im Sinne der Aktionäre.

Art. 16e neu

Abs. 10 – Vertragliche Einkommenssicherung bei Kündigung:



Es ist nicht klar, dass dies nur gilt, wenn die Kündigung seitens des Arbeitgebers gesprochen wird. Man wissen, dass das meistens auf gegenseitigem Einvernehmen (Kündigung) basiere und die wahren Gründe verschleiert würden. Das sei nicht das Ziel der Angelegenheit und kann nicht im Interesse der Aktionäre sein.

Es liegt bei Aktionären die Statutenänderungen der Geschäftsleitung zu akzeptieren oder sie abzulehnen und auf seine vorgeschlagene Korrekturen zu bestehen. Gute Arbeit soll gut honoriert werden, Pfründe jedoch abgelehnt. Das kann sich SCHMOLZ+BICKENBACH AG am wenigsten leisten.

Herr Stöhr bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Edwin Eichler, Verwaltungsratspräsident antwortet: Man orientiere sich an den Vorgaben der VegüV und sei der Auffassung, dass ein Vorgehen gewählt wurde, welches auch bei anderen börsenkotierten Gesellschaften angewandt würde und man fühle sich daher in guter Gesellschaft. Man sei davon überzeugt, dass die vorgeschlagenen Statutenänderungen die Vorgaben der VegüV erfüllen. Zudem hat die Gesellschaft die Zusicherung des Handelsregisteramtes Luzern eingeholt, dass der Eintragung der Statuten in der vorliegenden Form keine Hindernisse entgegen stehen. Alles was nun in den Statuten steht, ist Minderkonform.

Die Gesellschaft werde die einzelnen Punkte aufnehmen und bearbeiten. Später im Jahr könne dann entschieden werden, ob diese Statutenänderungen im nächsten Jahr vorgeschlagen werden sollen.

Von Arx Werner, Luzern: Bis anhin wurden gar keine Dividenden ausbezahlt. Die Dividende wird erst im Anschluss an das Geschäftsjahr ausbezahlt. Warum kann die Generalversammlung nicht auch über die Vergütungen der Geschäftsleitung im Nachhinein abstimmen, d.h. erst wenn man weiss, wie das Geschäft gelaufen ist und nicht schon im Voraus?

Edwin Eichler, Verwaltungsratspräsident antwortet: Die Pflicht zur Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung steht im Konflikt mit der arbeitsrechtlichen Rechten der Mitglieder der Geschäftsleitung. Einerseits darf die Gesellschaft keine Vergütungen bezahlen ohne Genehmigung und andererseits hat das Geschäftsleitungsmitglied Anspruch auf Lohn, wenn es seine Ziele erreicht. Um diesen Konflikt zu lösen, haben sich die meisten Gesellschaften für ein prospektives System entschieden. D.h. es wird die zukünftige Vergütung genehmigt. Damit haben wir im Zeitpunkt der Auszahlung immer die Sicherheit einer Zahlung auf Basis einer Genehmigung durch die Generalversammlung durchzuführen. Sollte eine Generalversammlung einmal nicht mit dem Vorschlag des Verwaltungsrats einverstanden sein, stünde ausreichend Zeit zur Verfügung, die Vergütung nochmal zu lösen.



Möckli Sara-Ida, Ennetbürgen: Schliesst sich an Heinz Stöhr's Wortmeldungen zu den Statutenänderungen an und ist auch nicht einverstanden, wie die verschiedene Artikel zur Wahl vorgeschlagen wurden, auch wenn sie rechtlich möglicherweise den Vorgaben entsprechen.

Art. 16d neu

Abs. 2 – mögliche Mandate: Warum werden so viele externe Mandate zugelassen?

Sie versteht, dass z.B. Mitglieder des Verwaltungsrats verschiedene Mandate haben oder haben müssen. Sie stösst sich aber an der Möglichkeit, dass z.B. Herr Iller und Herr Wiecha, so viele Mandate in Verwaltungsräten von börsenkotierten Firmen neben ihrer Funktion in der Geschäftsleitung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG haben könnten.

Frau Möckli beantragt, dass dieser Artikel geändert und jeweils eine spezielle Regelung für Verwaltungsräte und eine andere für Geschäftsleitungsmitglieder erstellt wird.

Dazu kommt, dass diese Mandate nicht genehmigt werden müssen, sondern es muss nur sichergestellt werden, dass die Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder entsprechend erledigt werden.

Edwin Eichler, Verwaltungsratspräsident antwortet: Mandate werden im Voraus vom Verwaltungsrat genehmigt. Grundsätzlich sind die Verwaltungsräte in der Pflicht, nur so viele Mandate anzunehmen, wie sie auch angemessen die Pflichten wahrnehmen können. Bei sehr anspruchsvollen Mandaten kann es daher sein, dass die Mitglieder weniger als die hier maximal zugelassenen Mandate annehmen sollten, um dieser Anforderung zu genügen.

**Für Abstimmung über Traktandum 7**

Der Vorsitzende schlägt vor, dass zuerst über das Traktandum 7 im Sinne des Antrages des Verwaltungsrats abgestimmt wird, und zwar mit der Bedingung resp. der Auflage, dass die Zustimmung zum Antrag des Verwaltungsrats gleichzeitig die Ablehnung der Anträge aus dem Aktionärskreis bedeutet.

Der Notar Herr Peyer wird die Beschlussfassung zu diesem Traktandum 7 beurkunden.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt elektronisch mittels Televoter. Der Antrag des Verwaltungsrats zu Traktandum 7 wird mit dem folgenden Ergebnis angenommen und ist somit genehmigt und gleichzeitig sind die Anträge der Aktionäre hiermit abgelehnt:

Präsenz (an dieser Abstimmung vertretene Stimmen):	602'139'038
Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen:	301'069'520
Ja-Stimmen:	524'313'027
Nein-Stimmen:	75'325'775
Enthaltungen:	2'500'236



Abschliessende Feststellungen

Der Vorsitzende dankt den Anwesenden für die Teilnahme sowie Beiträge an der Generalversammlung und das grosse Interesse sowie die Treue zu SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden zu einem Apéro eingeladen.

Emmenbrücke, 17. April 2014

Der Präsident des Verwaltungsrats:
Edwin Eichler

Der Protokollführer:
Simon Dörflinger

Dem Original-Protokoll sind die folgenden Anlagen beigefügt:

1. Einladung an die Namenaktionäre inkl. Aktionärsinformation vom 26. März 2014
2. Publikation der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 60 vom 27. März 2014
3. Präsenzliste
4. Stimmenanzahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter
5. Präsidialadresse von Herrn Edwin Eichler, Verwaltungsratspräsident
6. Referat von Herrn Clemens Iller, CEO